

Ergänzende Geschäftsbedingungen der becom Informationssysteme GmbH für Kauf- und Werkleistungen

Stand: August 2003

A Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen sind Ergänzende Geschäftsbedingungen im Sinne der Ziffer 1.1 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten für Kaufverträge über Sachen sowie für Werkverträge zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

B Gemeinsame Regeln für Kauf- und Werkverträge

1. Untersuchungs- und Rügepflicht

1.1. Der Kunde hat den Liefergegenstand unverzüglich nach Lieferung auf Transportschäden zu untersuchen. Sofern etwaige Transportschäden festgestellt werden, sind diese ebenfalls unverzüglich gegenüber dem Frachtführer schriftlich zu beanstanden und entsprechende Beweise zu sichern.

1.2. Der Kunde ist verpflichtet, uns von den Transportschäden unverzüglich zu unterrichten.

1.3. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, sind die gelieferten Maschinen vom Kunden gem. mitgelieferter Anleitung auszupacken, in Betrieb zu nehmen und auszutesten.

2. Wiederausfuhr von Produkten

2.1. Alle von uns gelieferten Produkte sind zum Verbleib in dem mit den Kunden vereinbarten Lieferland, mangels einer solchen Vereinbarung in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt.

2.2. Die Wiederausfuhr von Produkten unterliegt grundsätzlich den Außenwirtschaftsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Ursprungslandes und kann für den Kunden selbst genehmigungspflichtig sein. Der Kunde hat sich selbst über diese Vorschriften zu informieren.

3. Die vereinbarte Beschaffenheit der Ware

3.1. Als Beschaffenheit der Ware gilt nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

3.2. Soweit eine Beschaffenheitsvereinbarung fehlt, wird die Ware in der Ausführung und Beschaffenheit geliefert, die zum Zeitpunkt der Auslieferung üblich ist und die der Kunde nach Art der Sache erwarten kann.

3.3. Eine Garantie gem. § 443 BGB übernehmen wir grundsätzlich nicht. Eine Garantievereinbarung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwi-

schen uns und dem Kunden und ist zweifelsfrei als solche zu kennzeichnen. Etwaige Herstellergarantien geben wir an den Kunden weiter, ohne selbst dafür einzustehen.

3.4. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Anleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

4. Gewährleistung

4.1. Im Rahmen der Nacherfüllung können wir nach unserer Wahl Teile des Lieferungsgegenstandes austauschen, reparieren, technische Änderungen einbauen oder sonstige Arbeiten an dem Liefergegenstand vornehmen, die zur Beseitigung des Mangels erforderlich sind.

4.2. Eine Fehlerbeseitigung durch den Kunden selbst ist nur zulässig, wenn dies mit uns abgestimmt ist. Zum Zwecke einer solchen Abstimmung sind uns eine Problemanalyse und Fehlereingrenzung nach dem Bedienerhandbuch zu übermitteln.

4.3. Programme, Daten und Datenträger werden vom Kunden vor einer Fehlerbeseitigung, Instandhaltung oder vor einem Austausch gesichert und im Fall eines Austauschs vor Rückgabe des fehlerhaften Liefergegenstandes entfernt.

4.4. Wenn Gewährleistungsarbeiten an einem anderen als am ursprünglichen Lieferort des Gegenstandes durchzuführen sind, können hierdurch entstehende Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Rücksendung fehlerhafter Gegenstände bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen hat im Originalversandbehälter zu erfolgen.

5. Gewährleistungsfristen und -ausschlüsse

5.1. Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen; andere Mängel sind unverzüglich nach Feststellung zu melden.

5.2. Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Mängeln, die durch äußere Einflüsse, Bedienungsfehler oder durch nicht vom Hersteller, von uns oder durch vom Hersteller oder von uns beauftragten Dritten durchgeführten Änderungen und Anbauten entstehen. Der Ersatz von verbrauchtem Erstauszustattungszubehör wie zum Beispiel Schreib- und Druckelemente sowie Farbträger ist nicht Bestandteil der Gewährleistung.

Ergänzende Geschäftsbedingungen der becom Informationssysteme GmbH für Kauf- und Werkleistungen

Stand: August 2003

5.3. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn nur unerhebliche, die Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigende technisch nicht unübliche Fehler bzw. Mängel vorliegen.

5.4. Für gebrauchte Maschinen, Maschinenteile und Zubehör ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderung aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden unser Eigentum. Das Vorbehaltsgut ist pfleglich zu behandeln; sofern Wartungs- oder Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen. Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut, etwa im Fall einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung unverzüglich mitzuteilen.

6.2. Bei vertragswidrigem Verhalten unseres Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, das Vorbehaltsgut – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – zur Sicherung unserer Ansprüche zurückzunehmen, wenn wir dies zuvor angekündigt und eine angemessene Nachfrist gesetzt haben. Im Falle von Gefahr im Verzug ist die Setzung einer Nachfrist nicht erforderlich.

6.3. In der Ankündigung bzw. Ausübung unserer Sicherungsrechte liegt – soweit dies nicht ausdrücklich anders mitgeteilt wird – kein Rücktritt vom Vertrag.

6.4. Verarbeitung oder Umbildung des Vorbehaltsguts durch den Kunden erfolgt ausschließlich im Namen und im Auftrag für uns. Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, steht uns Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Anschaffungswert der anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt bei einer untrennbaren Vermischung des Vorbehaltsguts mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen. Der Kunde verwahrt das Allein- oder Miteigentum für uns.

6.5. Der Kunde ist befugt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern. Sämtliche hieraus entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde hiermit im voraus an uns ab und zwar in Höhe des jeweiligen Rechnungswertes einschließlich Mehrwertsteuer. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Auf Verlangen hat der Kunde uns die abgetretenen Forderungen nebst deren Schuldnern bekannt zugeben und uns alle für die For-

derungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Auf unser besonderes Verlangen macht der Käufer den betreffenden Drittschuldnern Mitteilung von der Abtretung an uns. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde uns gegenüber in Zahlungsverzug gerät.

6.6. Der Kunde ist nicht befugt, in anderer Weise etwa durch Verpfändung oder Sicherungsübereignung über das Vorbehaltsgut zu verfügen.

6.7. Wir werden die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden nach unserer Wahl insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

7. Maschinen mit eingebettetem Code

7.1. Der Kunde erkennt an, dass der Hersteller Inhaber aller Schutzrechte am lizenzierten internen Code (nachstehend Code) einschließlich der dafür angefertigten Kopien und der Code wiederum integraler Bestandteil der Maschinen (LIC-Maschinen) ist. Der Code ist für den Betrieb der LIC-Maschine erforderlich und wird unterhalb der Ebene der Anwenderschnittstelle ausgeführt. Der Kunde ist als Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer einer LIC-Maschine berechtigt, den Code als Teil oder in Verbindung mit der LIC-Maschine im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs zu nutzen.

C Zusätzliche Bestimmungen für Werkleistungen

1. Vertragsart

1.1. Werkvertragsrecht gilt für unsere Leistungen nur, wenn und soweit sie ausdrücklich als Werkleistungen bezeichnet sind oder wir den Eintritt eines Erfolges schulden.

1.2. Haben wir uns neben werkvertraglichen Leistungen auch zu anderen Leistungen gegenüber dem Kunden verpflichtet, z.B. Dienstleistungen, Verkauf von Hardware, so gelten die nachstehenden und gesetzlichen werkvertraglichen Regelungen nur für die eigentlichen Werkleistungen. Die übrigen Leistungen unterliegen den für die jeweilige Leistungsart einschlägigen Regeln.

2. Abnahme

2.1. Eine förmliche Abnahme erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Ergänzende Geschäftsbedingungen der becom Informationssysteme GmbH für Kauf- und Werkleistungen

Stand: August 2003

2.2. Sofern ein Abnahme durchzuführen ist, werden wir die Werkleistung übergeben und die Abnahmebereitschaft dem Kunden anzeigen. Der Kunde wird mit etwaigen Vorbereitungen zur Abnahme unverzüglich beginnen und die Abnahme ohne Unterbrechung zu Ende führen. Die Anwesenheit oder Mitwirkung unserer Mitarbeiter bei der Abnahme oder deren Vorbereitung bedarf einer besonderen Vereinbarung und ist zu vergüten.

2.3. Unerhebliche Abweichung von den vereinbarten Leistungsmerkmalen und Abnahmekriterien berechtigen den Kunden nicht, die Abnahme zu verweigern. Nimmt der Kunde das Werk nicht innerhalb einer von uns bestimmten angemessenen Frist nach Anzeige der Abnahmebereitschaft ab oder nimmt er das Werk in Gebrauch, so gilt die Abnahme mit Ablauf der Frist bzw. Ingebrauchnahme als erfolgt.

3. Anpassung der Geschäftsgrundlage

3.1. Stellen wir im Laufe der Leistungserbringung fest, dass die kalkulierten Mengenansätze erheblich überschritten werden, werden wir den Kunden darüber unverzüglich informieren. Eine erhebliche Überschreitung gilt als eingetreten, wenn die Mengenansätze um 15 % des Auftragsvolumens überschritten werden.

3.2. In diesem Falle haben wir das Recht, für unsere Leistungen Vergütungen entsprechend den Preisvereinbarungen nachzufordern und zwar in der Höhe der jeweiligen Überschreitung. Diese Vereinbarung gilt auch für Festpreise, sofern die Überschreitungen nicht von uns zu vertreten sind.

4. Gewährleistung

4.1. Die Gewährleistungsfrist von einem Jahr beginnt mit der förmlichen Abnahme, sofern eine solche durchgeführt wird, andernfalls mit der Ablieferung der Werkleistung.

4.2. Nimmt der Kunde die Werkleistung vorbehaltlos in Gebrauch oder tritt die Abnahmewirkung mit Ablauf einer Frist ein, beginnt die Gewährleistungsfrist spätestens mit der Ingebrauchnahme bzw. mit dem Fristablauf.